

# aktuell

KUNDENINFORMATION DER AGRO-TREUHAND EMMENTAL AG

VORSORGE

## Vorsorge ist mehr als Steueroptimierung



Das schweizerische Vorsorgekonzept für Alter, Tod und Invalidität basiert auf dem Dreisäulenprinzip. Dabei soll die staatliche Vorsorge die Existenz sichern (1. Säule), die berufliche Vorsorge die Weiterführung der Lebenshaltung ermöglichen (2. Säule) und die freie Vorsorge die individuellen Bedürfnisse decken (3. Säule).

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf die berufliche Vorsorge von selbstständigen Landwirtinnen und Landwirten.

Die in die Vorsorge einbezahlten Beträge sind gebunden und können nur unter bestimmten Voraussetzungen vor dem ordentlichen Rentenalter bezogen werden. Folgende Möglichkeiten des Vorbezuges gibt es:

### Vorbezug für Wohneigentum zum Eigenbedarf

Das Altersguthaben kann gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) und der Verordnung zur Wohneigentumsförderung für Wohneigentum bezogen werden. Der Bezug ist zweckgebunden und kann nur unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- Das Wohneigentum wird selber bewohnt.
- Die Investitionen sind wertvermehrend oder werterhaltend.
- Der Bezug wird für die Tilgung von Hypotheken des Wohneigentums eingesetzt.

Die Höhe des Vorbezuges beträgt mindestens CHF 20'000.–. Bis Alter 50 kann höchstens das aktuelle Altersguthaben und ab Alter 50 maximal das Altersguthaben mit Alter 50 oder, falls höher, die Hälfte des aktuellen Altersguthabens bezogen werden. Der Bezug ist bis 3 Jahre vor dem Rücktrittsalter gemäss Reglement (Männer 65) möglich. Ein Vorbezug für Wohneigentum kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

### Vorbezug für eine Investition in den Betrieb

Der Vorbezug für den Betrieb muss der dauerhaften Erhaltung oder Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes dienen. Zulässige Investitionen sind beispielsweise:

- Kauf eines landwirtschaftlichen Betriebes oder von Kulturland
- Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden
- Bau von Anlagen zur Energieerzeugung (Photovoltaik, Biogas)

Der Vorbezug beträgt min. CHF 20'000.– und ist auf die Höhe des Altersguthabens limitiert. Er ist bis 5 Jahre vor dem Rücktrittsalter gemäss Vorsorgereglement, d.h. bis zum Altersjahr 60, möglich. Ein Vorbezug für eine Investition in den Betrieb ist nur einmal möglich.

Wurde ein Einkauf gemacht, so dürfen innerhalb von 3 Jahren keine Leistungen aus diesem Einkauf als Vorbezug entnommen werden. Die Auszahlung des Vorbezuges wird als Kapitalleistung aus Vorsorge besteuert. Künftige Einkäufe können erst wieder steuerbegünstigt getätigt werden, wenn der Vorbezug zurückbezahlt wurde. Dies ist bis 3 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters möglich.

Ein Vorbezug aus der Altersvorsorge führt zu keiner Reduktion der Risikoleistungen (Invalidenrente, Hinterlassenenrente). Hingegen führt er zu einer Reduktion der Vorsorgeleistung aus der Altersvorsorge.

Diese Ausführungen zeigen, dass ein allfälliger Vorbezug frühzeitig geplant werden sollte. Wenden Sie sich bei Fragen direkt an Ihre Vorsorgestiftung oder Ihren Treuhänder.

P.P.  
3552 Bärau

### INHALT

Vorsorge ist mehr als Steueroptimierung	Seite 1
Ernährungssicherheit braucht Kulturland und landwirtschaftliche Gebäude	Seite 2
Versicherungsnews	Seite 3
Was viele nicht wissen	Seite 4
Vereinfachtes Abrechnungsverfahren der AHV-Beiträge für die Ehefrau	Seite 5
Wie regle ich die Nachfolge auf dem Kleinbetrieb?	Seite 6
Mehrwertsteuerpflicht	Seite 7
Rückblick OGA 2014	Seite 8

### AGRO-Treuhand Emental AG

3552 Bärau

Telefon 034 409 37 50

Fax 034 409 37 69

[www.treuhand-emental.ch](http://www.treuhand-emental.ch)

Buchhaltung

PC-Lösungen

Steuern

Unternehmensberatung

Versicherungen

Geschäftsführungsmandate



## Ernährungssicherheit braucht Kulturland und landwirtschaftliche Gebäude

Die Nutzungsansprüche an die knappe Ressource «Raum» sind inzwischen so gegensätzlich, dass sie nicht mehr alle befriedigt werden können. Bisher galt Landwirtschaftsland als Reserve für die Siedlungsentwicklung, Ökologie und Freizeitnutzungen. Jedoch hat der Bund auch den Auftrag, das Kulturland und die Landschaft langfristig zu bewahren. Zwischen diesen Ansprüchen ein Gleichgewicht zu finden, ist nicht ganz einfach.

Daher ist es wenig erstaunlich, dass die Revision des Raumplanungsgesetzes alle Betroffenen vor grosse Herausforderungen stellt. Während die Kantone mit der Umsetzung der 1. Etappe der RPG-Revision noch alle Hände voll zu tun haben, steht bereits die 2. Etappe vor der Tür. Diese 2. Etappe umfasst zahlreiche Themen, insbesondere die Kompensation der Fruchtfolgeflächen sowie das Bauen ausserhalb der Bauzone.

Beim Bauen ausserhalb der Bauzone braucht die Landwirtschaft praktikable Lösungen und Planungssicherheit. Sie muss zeitgemässe Gebäude erstellen können. Nur so kann sie sich an die ständig ändernden Marktverhältnisse und gesetzlichen Vorgaben anpassen. Keinesfalls darf die Revision dazu führen, dass die Produktionsmöglichkeiten eingeschränkt werden oder sich die Strukturkosten für die Landwirtschaft weiter erhöhen. Viele der Probleme entstehen im uneinheitlichen Vollzug. Es wäre falsch, diesen mit strengeren und komplizierteren Auflagen im Gesetz zu begegnen. Stattdessen braucht es mehr Klarheit.

Die landwirtschaftliche Bautätigkeit stellt natürlich einen gewissen Widerspruch zum Kulturlandschutz dar, da auch die Landwirtschaft beim Bauen ein Stück des wertvollen Bodens verbraucht. Jedoch sind landwirtschaftliche Gebäude bedeutsam, denn nur eine wirtschaftliche, vielseitige Nutzung sichert den Erhalt der kultivierten Landschaft. Zudem ist die Landwirtschaft ausserhalb der Bauzone am richtigen Ort. Ihre Gebäude sind dort zonenkonform und können nur dort gebaut werden. Es kann daher nicht



Beat Rössli,  
Leiter Internationales und Raumplanungspolitik



sein, dass Hektare um Hektare an besten Böden der masslosen Siedlungsausbreitung zum Opfer fallen, während gleich nebenan die Landwirtschaft kaum mehr die nötigen Bauten erstellen und ihre Tätigkeit ausüben kann. Auch hier gilt es dringend, ein neues Gleichgewicht zu finden. Nur mit Kulturland UND zeitgemässen Gebäuden kann die Landwirtschaft langfristig die Ernährungssicherheit der Schweiz garantieren.



### IMPRESSUM

#### HERAUSGEBER

AGRO-TREUHAND EMMENTAL AG  
AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND  
AGRO TREUHAND SCHWAND  
AGRO-TREUHAND SEELAND AG  
AGRO-TREUHAND SOLOTHURN-BASELSTADT

ERSCHEINUNGSWEISE 2 X JÄHRLICH  
AUFLAGE 6 000 EXPL.

#### ADRESSE REDAKTION

AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND  
FRAU VERENA AST  
3702 HONDRICH  
TEL. 033 650 84 84, FAX 033 650 84 77  
INFO@TREUHAND-BEO.CH

#### GESTALTUNG

DÄNZER WERBUNG THUN WWW.ROT.CH

#### DRUCK

GERBER DRUCK AG, STEFFISBURG

## Versicherungsnews

### Krankenkasse

Wie jeden Herbst werden Anfang Oktober die Prämien für das Folgejahr bekannt gegeben.

Folgende Punkte sind sowieso alle Jahre zu beachten:

- Habe ich die richtige Franchise gewählt?
- Brauche ich die Unfalldeckung in der Grundversicherung?
- Entspricht die Taggeldversicherung meinem Bedarf?
- Kann ich evtl. das Hausarztmodell abschliessen?

### Vorsorgeanalyse

Bei der Vorsorge geht es darum, Vorkehrungen zu treffen, damit bei einem unvorhergesehenen Ereignis, wie einem Unfall oder einer Krankheit, genügend Versicherungsleistungen anfallen, um den Lebensunterhalt und allfällige Mehrkosten abzudecken. Dabei unterscheiden wir zwischen Invaliden- und Hinterlassenenleistungen.

Mit der ersten Säule, der AHV, wird der Grundbedarf abgedeckt. Von diesen Leistungen profitieren in der Schweiz alle, die das Rentenalter erreichen oder durch Invalidität vorzeitig aus dem Arbeitsprozess ausscheiden. Falls bestimmte Kriterien erfüllt sind, werden auch Hinterlassenenleistungen fällig.

### Lösungen für die Bauernfamilie

Zusätzliche Invaliden- und Todesfallleistungen können bei der Agrisano Prevos zu vorteilhaften Bedingungen abgeschlossen werden, sowohl in der Säule 2b (freiwillige berufliche Vorsorge) als auch in der Säule 3b (freie Vorsorge).

Der Abschluss in der Säule 2b setzt ein AHV-pflichtiges Einkommen voraus und ist an bestimmte Pläne mit mehr oder weniger Risikoschutz gebunden. Dabei kann auch das Alterssparen eingeschlossen werden. Die Prämien sind steuerlich abzugsberechtigt und dadurch ein gutes Instrument für die Steuerplanung.

Mit Agrisano Prevos 3b, freie Vorsorge, können individuelle Risikodeckungen für Invalidität und Todesfall abgeschlossen werden.

### Bessere Invaliditätsleistungen

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 wurden die Reglemente der Agrisano Prevos so angepasst, dass für alle Vorsorgepläne bereits ab 25 Prozent Invaliditätsgrad ein Leistungsanspruch besteht und nicht wie bis anhin erst ab 40 Prozent. Diese Verbesserung gilt auch für bestehende Verträge, sofern die Invalidität nicht vor dem 1. Januar 2014 eingetreten ist. Mit dieser Anpassung wird der Zugang zu einer Teilrente wesentlich erleichtert.

Zudem können jetzt Kunden, die das Alterssparen mitversichert haben, zusätzlich die Beitragsbefreiung für die Altersvorsorge einschliessen.

### Fahrten ohne Nummernschild auf öffentlichen Strassen innerhalb des Betriebsareals

Laut Strassenverkehrsgesetz sind alle Strassen «öffentlich», wenn das Gebiet nicht eingezäunt ist und die Ein- und Ausfahrten nicht überwacht werden – auch wenn die Verkehrsfläche Privateigentum oder mit einem Fahrverbot belegt ist. Für Fahrten auf dem Betriebsareal und den Feldern braucht es grundsätzlich kein Nummernschild und somit auch keine Haftpflichtversicherung. Die Deckung ist in der Betriebshaftpflichtversicherung eingeschlossen. Für Fahrten ohne Nummernschild, auf öffentlichen Strassen ausserhalb des Betriebsareals, kann beim Strassenverkehrsamt eine Bewilligung eingeholt werden. Dazu wird das Gesuch «Verwendung von Fahrzeugen im werksinternen Verkehr» ausgefüllt. Das Fahrzeug wird auf dem Hof amtlich geprüft und der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung muss vorliegen. So dürfen Hoflader und ähnliche Maschinen auf dem Areal und angrenzendem Gebiet ohne Nummernschild und ohne spezielle Haftpflichtversicherung verkehren, auch wenn sich das Fahrzeug auf «öffentlichen Strassen» befindet.



### Wissenswertes zu den AHV-Beiträgen

Als selbständigerwerbender Landwirt ist grundsätzlich immer ein minimaler AHV-Beitrag von CHF 480.– zuzgl. Verwaltungskosten geschuldet. Kann mit einem Lohnausweis nachgewiesen werden, dass die AHV-Pflicht über den Nebenerwerb erfüllt ist, so wird auf Verlangen bei kleinen landwirtschaftlichen Einkommen unter CHF 9400.– mit einem fixen Satz von z.Z. 5.223 % abgerechnet. Liegt das Einkommen sogar unter CHF 2300.– kann die Beitragsbefreiung beantragt werden.



DIVERSES

## Was viele nicht wissen

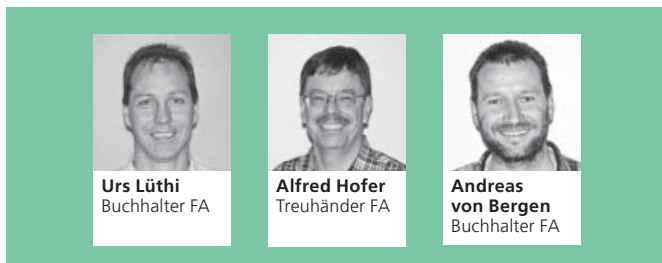


Im Jahr 2005 wurde die KMU-Treuhand Emmental AG gegründet. Dies ist eine Tochterunternehmung der AGRO-Treuhand Emmental AG. Spezialisiert hat sich die KMU-Treuhand Emmental AG in den letzten Jahren auf:

- Erstellen von Buchhaltungen für **nicht** landwirtschaftliche Unternehmen
- MWST-Beratung und Optimierung
- Versicherungs- und Vorsorgeberatung
- Erstellen von Businessplänen
- Neugründung von GmbH, AG und anderen Rechtsformen
- Verkauf von Informatiksoftware für Buchhaltung, Fakturierung, Lohn, Zahlungen usw.

Wie der Name bereits aufzeigt, haben wir uns entschieden, im Emmental tätig zu sein. Wir sind überzeugt, dass die Unternehmen im Emmental eine Chance haben. Wir wollen mithelfen, damit die Wirtschaft im Emmental nicht stehen bleibt.

Unsere Spezialisten für das Gewerbe helfen Ihnen gerne weiter.



**Urs Lüthi**  
Buchhalter FA

**Alfred Hofer**  
Treuhand FA

**Andreas von Bergen**  
Buchhalter FA

Haben Sie Verwandte oder Bekannte, welche einen Gewerbebetrieb übernehmen oder gründen, so machen Sie diese Personen auf die KMU-Treuhand Emmental AG aufmerksam. Wir kennen die Probleme, mit denen sich Geschäftsführer von kleinen Unternehmen herumschlagen müssen.

### Tipps vom Gewerbe-Treuhand

#### AHV-Abrechnung für den selbständigen Nebenerwerb

Wer neben der Landwirtschaft einen selbständigen Nebenerwerb betreibt, sollte bei der AHV z.B. als Landwirt/Zimmermann oder Landwirt/Forstunternehmer gemeldet sein. Auf Ihrer AHV-Abrechnung können Sie kontrollieren, wie Sie bei der AHV-Zweigstelle angemeldet sind. Sind Sie nur als Landwirt gemeldet, nehmen Sie doch mit Ihrem Sachbearbeiter Kontakt auf.

#### Branchenübliche Löhne für Angestellte

Betreiben Sie neben der Landwirtschaft noch einen selbständigen Nebenerwerb, müssen Sie darauf achten, dass Sie Ihre Angestellten nach dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) Ihrer Branche entschädigen und versichern. Hier nur einige Beispiele von Branchen, für welche ein solcher GAV besteht: Gastronomie, Bauhauptgewerbe, Coiffeur-Gewerbe, Holzbaugewerbe, usw.

Quelle: <http://www.seco.admin.ch/themen>

#### Fallen beim Jahresabschluss

Wir haben vermehrt festgestellt, dass Ende Jahr die Debitorenbestände (offene Kundenguthaben) nicht korrekt im Inventar erfasst werden. Es ist wichtig, dass Sie dem Treuhänder alle Debitoren mit Rechnungsdatum bis zum 31. Dezember melden. Diese müssen in der Bilanz korrekt erfasst werden. Bei einer Buchprüfung durch die Steuerverwaltung werden diese Beträge als Einkommen aufgerechnet. Dies führt zu einer höheren Steuerbelastung. Mit einer korrekten Erfassung in der Buchhaltung hätte dies eventuell vermieden werden können.

#### Straflose Selbstanzeige

Steuerpflichtige Personen können die Steuerbehörden auf eigenes Einkommen oder Vermögen hinweisen, welches sie in den vergangenen Jahren nicht oder nur teilweise deklariert haben. Wenn die Hinterziehung der Steuerverwaltung nicht bereits anderweitig bekannt ist (Buchprüfung oder Veranlagungsverfahren) und die steuerpflichtige Person die Steuerverwaltung bei der Feststellung der massgeblichen Verhältnisse vorbehaltlos unterstützt, bleibt die Hinterziehung bei der erstmaligen Selbstanzeige strafflos. Grundsätzlich lohnt sich Schwarzgeld nicht. Früher oder später taucht das Geld bei Investitionen, Schenkungen an die Kinder oder Erbschaften auf.

#### Planung der Pensionierung – wir helfen Ihnen

- Soll ich meine Pensionskassengelder als Rente oder Kapital beziehen?
- Ist ein Vorbezug der AHV-Rente sinnvoll?
- Reicht das Geld nach der Pensionierung noch aus?
- Wie kann ich meine Steuern optimieren?

**KMU-Treuhand Emmental AG, Bäregg 830, 3552 Bärau**  
**Telefon 034 409 37 50**

## AHV-ABRECHNUNGEN

## Vereinfachtes Abrechnungsverfahren der AHV-Beiträge für die Ehefrau

### Welcher Arbeitgeber kann im vereinfachten Verfahren abrechnen?

- Der einzelne Lohn pro Arbeitnehmer darf pro Jahr CHF 21 060.– nicht übersteigen.
- Die gesamte Lohnsumme des Betriebes darf pro Jahr CHF 56 160.– nicht übersteigen.
- Die Löhne des gesamten Personals müssen im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.

### Beispiel für die mitarbeitende Ehefrau im Landwirtschaftsbetrieb

Annahme: Der Nettolohn beträgt CHF 18 000.–. Das steuerbare Einkommen beider Ehegatten beträgt CHF 34 000.–. Grenzsteuersatz 19.15 %. Die Einzahlung in die Säule 3a ist nicht zwingend nötig (keine Versicherung).

	vereinfachtes Verfahren	ordentliche Abrechnung
Bruttolohn	20 033.–	18 977.–
Einzahlung Säule 3a	0.–	3 500.–
Kosten		
Sozialleistungen	3 065.–	1 954.–
Höhere Steuern im ordentlichen Verfahren		1 977.–
<b>Total Nettokosten</b>	<b>3 065.–</b>	<b>3 931.–</b>

Diese Berechnung zeigt, dass es sich in einigen Fällen lohnt, den Lohn an die mitarbeitende Ehefrau über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abzurechnen. Einzahlungen in die Säule 3a oder in die 2. Säule können für dieses Einkommen nicht mehr abgezogen werden. Die Anmeldung für das Jahr 2015 muss noch im Jahr 2014 erfolgen.

Haben Sie Fragen zu diesem Verfahren, so rufen Sie uns an.

**AGRO-Treuhand Emmental AG, Bäregg 830, 3552 Bärau**  
**Telefon 034 409 37 50**

### Korrekte Lohndeklaration

Eine saubere Lohnabrechnung ist die Voraussetzung für die Lohnmeldung an die AHV. Erst mit einer korrekten Lohnmeldung wird auch die Beitragsberechnung ordnungsgemäss vorgenommen. Massgebend für die AHV ist der Bruttolohn. Dabei ist Folgendes zu beachten:

#### Korrekte Lohnabzüge

	Für familieneigenes Personal (Eltern, Kinder, Ehefrau)	Für familienfremdes Personal (Lehrling, Saisonier etc.)
AHV/IV/EO/ALV-Abzug	5.15 %	6.25 %
Unfallversicherung	–	1.607 %
Krankentaggeld	–	0.3 %
Naturallohn je Monat	CHF 990.–	CHF 990.–

Oftmals wird ein Nettolohn vereinbart. Dann ist zu beachten, dass der vom Arbeitgeber bezahlte und beim Arbeitnehmer zum Abzug zulässiger AHV-Anteil zur Festlegung des AHV-pflichtigen Lohnes wieder aufgerechnet werden muss. Die CHF 990.– Naturallohn sind als Bruttolohn zu verstehen und müssen nicht umgerechnet werden.

Bsp. ausbezahlter Lohn:	18 000.–	94.85 %	18 000.–	93.75 %
Zulässige AHV-Abzüge	977.–	5.15 %	1 200.–	6.25 %
AHV-pflichtiger Bruttolohn	18 977.–	100 %	19 200.–	100 %

Für familieneigenes und familienfremdes Personal soll monatlich eine saubere Lohnabrechnung erstellt und dem Arbeitnehmer abgegeben werden. Evtl. Angaben über Überstunden, Ferien- und Freitage auf der Lohnabrechnung vermerken. Grundsätzlich sind für alle Löhne, auch für jene, für welche keine AHV abgerechnet wird, Lohnausweise auszustellen. Der Naturallohn ist als solcher separat zu deklarieren.

Nebst der AHV-Abrechnung ist auch die obligatorische Versicherungspflicht der Angestellten zu beachten, welche am Einfachsten über die Globalversicherung des Bauernverbandes erfüllt werden kann. Als Arbeitgeber sind Sie das Ihren Hilfskräften schuldig.

Erkundigen Sie sich bei uns, wenn Sie Fragen zu Lohnabrechnungen und Lohnmeldungen haben.





## Wie regle ich die Nachfolge auf dem Kleinbetrieb?

Die Hofübergabe ist auf jedem Landwirtschaftsbetrieb ein sehr wichtiger und einschneidender Prozess. Idealerweise beginnt die Planung der Nachfolge bereits mehrere Jahre vor dem eigentlichen Übergabetermin. Auf Betrieben, die noch ein Gewerbe in Sinne des bäuerlichen Bodenrechtes (BGBB) darstellen, ist vieles durch den Gesetzgeber geregelt. Bei der Übergabe eines Kleinbetriebes (Nicht-Gewerbe) sind hingegen zahlreiche knifflige Fragen zu lösen.



### Wann ist der Landwirtschaftsbetrieb kein Gewerbe mehr?

Sobald ein Betrieb über weniger als 1.0 Standardarbeitskräfte (SAK) verfügt (Berggebiet weniger als 0.8 SAK), erfüllt er die Anforderungen als Gewerbe nicht mehr. Allerdings gilt für die Berechnung der SAK nach Bodenrecht nicht nur die SAK-Zahl gemäss der Direktzahlungsverordnung, sondern es können weitere Zuschläge gemacht werden (z.B. für Wald, Kartoffelanbau oder auch für Produkteverarbeitung auf dem Hof). In strittigen Fällen kann beim Regierungsstatthalteramt eine sogenannte Feststellungsverfügung verlangt werden. Der Regierungsstatthalter wird dann für seine Entscheidung noch weitere Elemente wie z.B. die ortsübliche Bewirtschaftung heranziehen.

### Wie wird der Verkaufspreis (bzw. der Anrechnungswert) des Kleinbetriebs festgelegt?

Bei der Übergabe eines landwirtschaftlichen Gewerbes innerhalb der Familie ist der Ertragswert als Anrechnungswert gesetzlich verankert. Bei der Übergabe des «Nicht-Gewerbes» fehlt diese wichtige Leitplanke. Selbst wenn der Sohn oder die Tochter das «Nicht-Gewerbe» zur Selbstbewirtschaftung übernehmen will, und dafür geeignet ist, hat er oder sie gegenüber den Geschwistern kein Vorkaufsrecht zu einem privilegierten Preis. Nun ist es aber aus Gründen der Finanzierung und der Tragbarkeit in den allermeisten Fällen gar nicht möglich, dass der Selbstbewirtschaft-

ter den elterlichen Betrieb zum Verkehrswert übernehmen kann. Deshalb empfiehlt es sich, den Verkaufspreis des «Nicht-Gewerbes» im Einverständnis mit allen Familienmitgliedern so festzulegen, dass die Existenz des Übernehmers gesichert bleibt. Damit in einer dereinstigen Erbteilung der vereinbarte Verkaufspreis für das «Nicht-Gewerbe» auch rechtsgültig bleibt, ist es sehr wichtig, dass der Notar den Verkaufsvertrag in Form eines Erbvertrages ausarbeitet. Dabei müssen alle Familienmitglieder (Eltern, Kinder) sowie zwei zusätzliche neutrale Zeugen an der Verurkundung anwesend sein und den Vertrag unterschreiben.

### Was ist bezüglich Steuern zu beachten?

Bei kleineren Betrieben kommt es häufig vor, dass zwar ein Sohn oder eine Tochter gewillt ist die Liegenschaft zu übernehmen, jedoch ist absehbar, dass die eigentliche landwirtschaftliche Tätigkeit recht bald aufgegeben und das Land verpachtet wird. Ohne Gegenmassnahmen führt dies dazu, dass bei den Eltern die kumulierten Abschreibungen auf der Liegenschaft als Liquidationsertrag besteuert werden, da die Liegenschaft beim Sohn oder bei der Tochter nicht mehr im Geschäfts- sondern im Privatvermögen geführt wird. In solchen Fällen kann es sinnvoll sein, dass die Eltern bereits ca. fünf Jahre vor der Pensionierung den Hof und die Betriebsführung an den Sohn oder die Tochter übertragen. Während diesen fünf Jahren bleibt die Liegenschaft dann noch im Geschäftsvermögen der Nachfolgeneration, dadurch läuft gemäss gängiger Steuerpraxis die Frist ab, wo der Fiskus noch auf die kumulierten Abschreibungen der Eltern zurückgreift. Während diesen fünf Jahren wird die meiste Betriebsarbeit dann immer noch durch die Eltern verrichtet, jedoch sind sie nicht mehr Eigentümer und nicht mehr selbständig erwerbend, sondern angestellt beim Sohn oder bei der Tochter. Bedingung für dieses Vorgehen ist natürlich, dass der Sohn oder die Tochter als direktzahlungsberechtigte(r) Bewirtschafter(in) anerkannt ist. ▲

## Mehrwertsteuerpflicht

### Steuerpflichtiger Umsatz

Steuerpflichtig wird ein Unternehmen, wenn die Umsatzgrenze von CHF 100 000.– überschritten wird. Landwirte sind für die im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse von der Steuerpflicht ausgenommen. Ein Landwirt kann jedoch z.B. aufgrund folgender Leistungen steuerpflichtig werden: Handel mit zugekauften Erzeugnissen der Landwirtschaft (Heu, Stroh usw.), Bodenbearbeitungs-, Pflege- und Erntearbeiten für Dritte, betreiben einer Gastwirtschaft oder Pferdepension, usw.

Beispiel: Ein Landwirt betreibt einen Milchwirtschaftsbetrieb mit einer Pferdepension und handelt mit zugekauftem Stroh und Heu.

	Umsatz ausgenommen	Umsatz pflichtig
Tierhaltung	300 000.–	
Getreide	15 000.–	
Holzerlös	12 000.–	
Handel mit zugek. Raufutter		70 000.–
Pferdepension		50 000.–
<b>Total Umsatz pflichtig</b>		<b>120 000.–</b>

### Abrechnungsmethoden

Wird ein Unternehmen mehrwertsteuerpflichtig, kann die Abrechnungsmethode gewählt werden. Im Normalfall wird nach der effektiven Methode abgerechnet. Die Umsätze der Lieferungen und Leistungen müssen mit den entsprechenden Sätzen (8 %, 2.5 %, 3.8 %) quartalsweise abgerechnet werden. Im Gegenzug kann die Vorsteuer auf den Aufwendungen (für den steuerpflichtigen Teil) in Abzug gebracht werden.

Das Unternehmen kann auch nach der Saldosteuersatzmethode (SSS-Methode) abrechnen. Diese Methode hat den Vorteil, dass die Abrechnung nur zwei Mal im Jahr erfolgen muss (nicht quartalsweise wie bei der effektiven Methode). Man muss nur die mehrwertsteuerpflichtigen Umsätze berücksichtigen und diese mit dem für die verschiedenen Branchen vorgegebenen Satz abrechnen (z.B. Bodenbearbeitung 0.1 %, Schreinerei 3.5 %). Bei vielen Betrieben wird diese Variante gewählt, da der administrative Aufwand viel kleiner ist und die Zahlung an die Steuerverwaltung nicht höher als bei der effektiven Methode ausfällt (siehe Spalte nebenan).

Wichtig ist, dass die Abrechnungsmethode immer wieder neu überprüft wird. Ein Wechsel muss der Steuerverwaltung gemeldet werden. Die Meldung muss **spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode erfolgen, ab der die Abrechnungsmethode gewechselt werden soll**. Für das Jahr 2015 muss die Meldung bis am 28.02.2015 schriftlich bei der Steuerverwaltung eingereicht werden.

### Wechsel von der effektiven Methode zur SSS-Methode

- Frühestens nach **drei** ganzen Jahren
- Immer nur auf Beginn einer Steuerperiode

### Freiwilliger Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Methode

- Nach **einem** Jahr
- Immer nur auf den Beginn einer Steuerperiode

### In welchen Fällen ist der Wechsel der Abrechnungsmethode zu prüfen?

- Grössere Investitionen in Betriebsmittel sind geplant.
- Neue mehrwertsteuerpflichtige Arbeiten werden ausgeführt.
- Änderung der Saldo-Steuersätze
- Betriebsaufgabe steht bevor

### IST-Situation

Dieses Unternehmen hat sich entschieden, nach der SSS-Methode abzurechnen. Die Steuerzahllast ist deutlich tiefer.

	Betrag	Steuer Saldosatz	Steuer effektive Methode
Landw. Lohnarbeiten (red. Satz)	120 000.–	120.–	2 926.–
Holzarbeiten	50 000.–	2 100.–	3 704.–
Warenaufwand (Saatgut, Dünger)	40 000.–	0.–	-976.–
Strukturkosten (MWST-pflichtig)	40 000.–	0.–	-2 963.–
<b>Total zu entrichtende Steuer</b>		<b>2 220.–</b>	<b>2 691.–</b>

### Zukunft

Der Lohnunternehmer beabsichtigt, einen neuen Traktor zu kaufen und lässt sich beim Treuhänder über einen Wechsel zur effektiven Methode beraten. Die Investitionskosten betragen CHF 150 000.–. Rechnet der Unternehmer nach der effektiven Methode ab, kann er auf den Kosten von CHF 150 000.– bei der Eidg. Steuerverwaltung CHF 11 111.– (150 000.– : 108 x 8) Vorsteuern geltend machen. Wird nach drei Jahren wieder zur Saldosteuermethode gewechselt, resultiert **ein Vorteil von CHF 9 698.–**.

### Fazit

Eine geschickte Planung der Investitionen in Produktionsgüter im Zusammenspiel mit dem Wechsel von der einen zur anderen Abrechnungsmethode kann sich lohnen. Wichtig ist, dass der Treuhänder frühzeitig über solche Investitionen informiert wird, damit die Frist von 60 Tagen (siehe oben) eingehalten werden kann. Nehmen Sie mit Ihrem Treuhänder Kontakt auf. ▲

DIVERSES

## Rückblick OGA 2014



Vom 14. bis 22. Juni 2014 fand in Langnau die Oberemmentalische Gewerbeausstellung (OGA) statt, welche wiederum zahlreiche Besucher von nah und fern anlockte. Die Besonderheiten der diesjährigen OGA waren die Sonderschau Lebensweg Emmental, das Gastland Rumänien und die Muttertierschau im Landwirtschaftsbereich. Auch der Stand der AGRO-Treuhand Emmental AG war in diesem Sektor anzutreffen. Unser Stand gliederte sich in den **AGRO-Treuhand-** und den **KMU-Bereich**. Unter dem Aspekt der Vielfalt unserer Dienstleistungen wurden den Besuchern unsere Unternehmungen näher vorgestellt. Es bestand die Möglichkeit, einen Wettbewerb mit Fragen zu unseren Dienstleistungen und Tätigkeiten auszufüllen und attraktive Preise zu gewinnen (Die GewinnerInnen sind unten aufgeführt.). Neben unseren beiden Unternehmungen war auch das **Landwirtschaftliche Versicherungszentrum (LVZ)** präsent. Die grosse Auswahl an Infomaterial bot den Besuchern einen umfassenden Überblick über das landwirtschaftliche Versicherungswesen und zeigte auf, dass eine **Gesamtversicherungsberatung alle fünf Jahre** sinnvoll ist.

Die Präsenz an der OGA ermöglichte es uns, die zahlreichen Kundenkontakte zu pflegen und mit Gleichgesinnten ins Gespräch zu kommen. Anlässlich des **40-Jahr-Jubiläums der AGRO-Treuhand Emmental AG** belohnten wir die Treue unserer Kunden mit einem kleinen Geschenk. Der Kontakt mit den Kunden ist für uns von grosser Bedeutung, weshalb wir auf eine erfolgreiche OGA 2014 zurückschauen dürfen.

### Gewinner Wettbewerb OGA 2014

#### 1. Vollmond-Dinner Niesen

Habegger Jürg, Ranflüh

#### 2. Gutschein Restaurant Hinterarni, Wasen

Bolliger Alice, Trubschachen

#### 3. Eintritte Erlebnisbad Bernaqua, Westside

Baumgartner Fritz, Fankhaus

#### 4.–10. Gutschein Ausfüllen der Steuererklärung

Wittwer Barbara, Schwanden

Fankhauser Corinne, Trub

Eichenberger Barbara, Rüderswil

Salzmann Katharina + Peter, Gohl

Hänni Sabrina, Hasle b. B.

Ramseier Michaela, Langnau

Röthlisberger Alice, Langnau



### Ringtagung 2014/2015

Die Ringtagungen finden diesen Winter in den Monaten Dezember und Januar statt. Unsere Mitarbeiter werden folgende Themen aufarbeiten und Ihnen präsentieren:

1. Versicherungen (Sozialversicherungen, Vorsorge, Krankenkasse und Sachversicherungen)
2. Steuern (Änderungen und Optimierung)
3. Analyse Betriebswirtschaftlicher Buchhaltungsabschluss
4. Agrarpolitik
5. Ringtabelle (Vergleichsbetriebe)

Die Gruppen sind aufgeteilt in Tal- und Bergbetriebe. Wenn Sie Interesse haben und keinem Ring angeschlossen sind, so melden Sie sich bitte bis Ende November 2014 bei uns an.

Tel. 034 409 37 50 oder E-Mail [info@treuhand-emmental.ch](mailto:info@treuhand-emmental.ch)



### Kurs: Die Zahlen meiner eigenen Buchhaltung verstehen und interpretieren



#### Kursinhalt

- Wie erkenne ich, ob ich Gewinn/Verlust schreibe?
- Wie erkenne ich, ob ich finanziell gesund bin?
- Wie viel Fremdkapital ist für meinen Betrieb tragbar?
- Wie stehe ich im Vergleich zu anderen Betrieben?
- Höhe der Privatausgaben, was ist »normal«?
- Hab ich noch Potential bei der Steueroptimierung?
- Kennen von wichtigen Kennzahlen für die Analyse eines Landwirtschaftsbetriebes.

**Kursdaten** INFORAMA Emmental, 3552 Bärau

Mittwoch 28. Januar 2015 13.00 bis 16.00 Uhr

Samstag 31. Januar 2015 13.00 bis 16.00 Uhr

**Anmeldeschluss** Mittwoch, 21. Januar 2015

INFORAMA Emmental, Bäregg, 3552 Bärau

Tel. 034 409 37 11, E-Mail [inforama.emmental@vol.be.ch](mailto:inforama.emmental@vol.be.ch)

Fax 034 409 37 04

Weitere Infos finden Sie unter [www.treuhand-emmental.ch](http://www.treuhand-emmental.ch)

